

schaft und der → *Klasse der Genossenschaftsbauern*. Mit der Zerschlagung des Hitlerfaschismus durch die Sowjetarmee und mit der → *demokratischen Bodenreform* wurden auf dem Gebiet der DDR die Grundlagen für eine völlig neue A. geschaffen. Sie war darauf gerichtet, die Bauern zu festen Bündnispartnern der Arbeiterklasse zu machen, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern, die Bauern an die Leitung und Planung von Staat und Gesellschaft heranzuführen und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen schrittweise zu verbessern. Mit der Verwirklichung des Leninschen Genossenschaftsplanes, entsprechend den konkreten Bedingungen in der DDR, wurde die Bauernbefreiung durch den freiwilligen Zusammenschluß der Bauern in -*• *landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften* vollendet. Das Bündnis der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern wurde gefestigt und erreichte eine qualitativ höhere Stufe. Die Bauern entwickelten sich zur Klasse der Genossenschaftsbauern, die der Hauptverbündete der Arbeiterklasse ist.

In der A. verfolgt die SED zwei eng miteinander verknüpfte Ziele: „in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft die Produktion und deren Effektivität systematisch zu erhöhen, um eine stabile, sich stetig verbessernde Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zu sichern; die Lebensbedingungen des Dorfes denen der Stadt anzunähern, um die wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land allmählich zu überwinden“. (Programm der SED, S. 30) Die ökonomischen Gesetze des Sozialismus, insbesondere das ökonomische Grundgesetz, die bedeutende Entwicklung der Produktivkräfte und die stetige Vervollkommnung der Produktionsverhältnisse auf dem Lande erfordern die weitere sozialistische Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die

zunehmende Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden.

Agrarrecht: Komplex von Rechtsnormen, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, die sich im landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß ergeben. Hierzu gehören vor allem die Eigentumsverhältnisse, die Leitung und Planung, die Stellung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu den Leitungsorganen und zu anderen Betrieben der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels sowie die innerbetrieblichen (innergenossenschaftlichen) Beziehungen der Produzenten untereinander sowie zu ihren Produktionskollektiven und schließlich die landwirtschaftliche Bodennutzung. Das A. fixiert rechtlich verbindlich die notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen, die Kontrolle ihrer Einhaltung und den unter Umständen notwendigen staatlichen Zwang zu ihrer praktischen Durchsetzung. Die Grundsätze des A. haben verfassungsrechtlichen Charakter (vgl. Verf. der DDR, Art. 2,41,42 und besonders Art. 46). Das A. dient in besonderer Weise der Verwirklichung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern. Die Grundsätze des genossenschaftlichen Aufbaus, die Lenin, ausgehend von den Erkenntnissen von K. Marx und F. Engels, in seinem berühmten Genossenschaftsplan niederlegte und die objektive Gesetzmäßigkeiten ausdrücken, prägen das A. in allen seinen Teilen. Ein kennzeichnender Zug des A. ist die aktive Beteiligung der Genossenschaftsbauern an seiner Schaffung und Verwirklichung. Die Regelung der innergenossenschaftlichen Beziehungen geschieht auf der Grundlage staatlicher Ermächtigung und empfehlender Rechtsnormen eigenverantwortlich durch die →■ *landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft*. Die zunehmende Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion hat